
**Kirchengesetz
zur Neufassung der Kirchenordnung
Vom 20. Februar 2010 (ABl. 2010 Nr. 4)**

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen; Artikel 40 Absatz 2 der Kirchenordnung ist eingehalten:

Artikel 1

Neufassung der Kirchenordnung

Die Kirchenordnung vom 17. März 1949, in der Fassung vom 14. September 2002 (ABl. 2002 S. 499), zuletzt geändert am 25. November 2006 (ABl. 2007 S. 11), wird wie folgt gefasst:

*Alles, was ihr tut mit Worten oder mit Werken,
das tut alles in dem Namen des Herrn Jesus
und danket Gott, dem Vater, durch ihn.*

Kol. 3,17

**Ordnung
der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau
(Kirchenordnung – KO)**

Vom 17. März 1949

In der Fassung vom 20. Februar 2010

Inhaltsübersicht

Grundartikel

Abschnitt 1. Allgemeiner Teil

- Artikel 1 Kirche Jesu Christi
- Artikel 2 Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
- Artikel 3 Zugehörigkeit
- Artikel 4 Berufung
- Artikel 5 Leitung
- Artikel 6 Dienste und Ämter
- Artikel 7 Pfarramt
- Artikel 8 Teilhabe am Verkündigungsdienst

Abschnitt 2. Die Kirchengemeinde

- Artikel 9 Kirchengemeinde
- Artikel 10 Auftrag der Kirchengemeinde
- Artikel 11 Rechtsstellung der Kirchengemeinde
- Artikel 12 Bekenntnis der Kirchengemeinde
- Artikel 13 Kirchenvorstand
- Artikel 14 Gemeindeversammlung
- Artikel 15 Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer

Abschnitt 3. Das Dekanat

- Artikel 16 Dekanat
- Artikel 17 Auftrag des Dekanats
- Artikel 18 Organe des Dekanats

Unterabschnitt 1. Die Dekanatssynode

- Artikel 19 Zusammensetzung der Dekanatssynode
- Artikel 20 Verpflichtung
- Artikel 21 Auftrag der Dekanatssynode
- Artikel 22 Aufgaben der Dekanatssynode

Unterabschnitt 2. Der Dekanatssynodalvorstand

- Artikel 23 Zusammensetzung des Dekanatssynodalvorstandes
- Artikel 24 Auftrag des Dekanatssynodalvorstandes
- Artikel 25 Aufgaben des Dekanatssynodalvorstandes

Unterabschnitt 3. Die Dekaninnen und Dekane

- Artikel 26 Dekaninnen und Dekane
- Artikel 27 Auftrag der Dekaninnen und Dekane
- Artikel 28 Aufgaben der Dekaninnen und Dekane
- Artikel 29 Stellvertretung der Dekaninnen und Dekane

Abschnitt 4. Die Gesamtkirche

- Artikel 30 Gesamtkirche

Unterabschnitt 1. Die Kirchensynode

- Artikel 31 Auftrag der Kirchensynode
- Artikel 32 Aufgaben der Kirchensynode
- Artikel 33 Zusammensetzung der Kirchensynode
- Artikel 34 Berufene Mitglieder der Kirchensynode
- Artikel 35 Verpflichtung
- Artikel 36 Amtszeit der Kirchensynode
- Artikel 37 Geschäftsführung der Kirchensynode
- Artikel 38 Kirchengesetze
- Artikel 39 Änderung der Kirchenordnung
- Artikel 40 Abweichung von der Kirchenordnung zur Erprobung neuer Organisationsformen
- Artikel 41 Qualifizierte Mehrheit
- Artikel 42 Aussetzung der Synodalverhandlung in Bekenntnisfragen
- Artikel 43 Einspruchsrecht
- Artikel 44 Kirchensynodalvorstand
- Artikel 45 Ausschüsse

Unterabschnitt 2. Die Kirchenleitung

- Artikel 46 Auftrag der Kirchenleitung
- Artikel 47 Aufgaben der Kirchenleitung
- Artikel 48 Zusammensetzung der Kirchenleitung
- Artikel 49 Vertretung im Rechtsverkehr
- Artikel 50 Gesamtkirchliche Einrichtungen

Unterabschnitt 3

Die Kirchenpräsidentin oder der Kirchenpräsident

- Artikel 51 Auftrag der Kirchenpräsidentin oder des Kirchenpräsidenten
- Artikel 52 Aufgaben der Kirchenpräsidentin oder des Kirchenpräsidenten
- Artikel 53 Wahl der Kirchenpräsidentin oder des Kirchenpräsidenten

Unterabschnitt 4. Die Pröpstinnen und Pröpste

- Artikel 54 Auftrag der Pröpstinnen und Pröpste
- Artikel 55 Aufgaben der Pröpstinnen und Pröpste
- Artikel 56 Wahl der Pröpstinnen und Pröpste

	Unterabschnitt 5. Die Kirchenverwaltung
Artikel 57	Kirchenverwaltung
	Unterabschnitt 6. Der Pfarrerausschuss
Artikel 58	Pfarrerausschuss
	Unterabschnitt 7. Ausbildung und Lehre
Artikel 59	Theologische Fakultäten
Artikel 60	Theologisches Seminar
Artikel 61	Kollegium für theologische Lehrgespräche
Artikel 62	Gesamtkirchlicher Ausschuss für den evangelischen Religionsunterricht
	Unterabschnitt 8. Die Kirchliche Gerichtsbarkeit
Artikel 63	Kirchliches Verfassungs- und Verwaltungsgericht

Abschnitt 5. Das Finanzwesen

Artikel 64	Vermögen
Artikel 65	Finanzbedarf
Artikel 66	Gesamtkirchlicher Haushaltsplan
Artikel 67	Rechnungsprüfungsamt

Abschnitt 6. Gemeinsame Bestimmungen

Artikel 68	Kirchliche Verbände
Artikel 69	Kirchliche Werke
Artikel 70	Kirchliche Arbeitsverhältnisse

Abschnitt 7. Schlussbestimmungen

Artikel 71	Übergangsbestimmung
Artikel 72	Verweisungen auf frühere Fassungen

Im Vertrauen auf Gottes Beistand hat sich die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau die folgende Ordnung gegeben:

Grundartikel

Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau steht in der Einheit der einen heiligen allgemeinen und apostolischen Kirche Jesu Christi, die überall dort ist, wo das Wort Gottes lauter verkündigt wird und die Sakramente recht verwaltet werden.

Sie bezeugt ihren Glauben gemeinsam mit der alten Kirche durch die altkirchlichen Bekenntnisse und gemeinsam mit ihren Vätern durch die Augsburgische Konfession, unbeschadet der in den einzelnen Gemeinden geltenden lutherischen, reformierten und unierten Bekenntnisschriften. Damit ist sie einig in der Bindung an die den Vätern der Reformation geschenkte und sie miteinander verbindende Erkenntnis, dass allein Jesus Christus unser Heil ist, uns offenbart allein in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments, geschenkt allein aus Gnaden, empfangen allein im Glauben.

Als Kirche Jesu Christi hat sie ihr Bekenntnis jederzeit in gehorsamer Prüfung an der Heiligen Schrift und im Hören auf die Schwestern und Brüder neu zu bezeugen.

In diesem Sinne bekennt sie sich zu der Theologischen Erklärung von Barmen.

Aus Blindheit und Schuld zur Umkehr gerufen, bezeugt sie neu die bleibende Erwählung der Juden und Gottes Bund mit ihnen. Das Bekenntnis zu Jesus Christus schließt dieses Zeugnis ein.

Abschnitt 1. Allgemeiner Teil

Artikel 1. Kirche Jesu Christi. Kirche ist die in Christus berufene Versammlung, in der Gottes Wort lauter verkündigt wird und die Sakramente recht verwaltet werden. Kirche Jesu Christi wird überall dort sichtbar, wo Men-

schen in seinem Namen zusammenkommen, Gottes Wort hören und daraus leben, Gott loben und im Gebet anrufen, wo Sünden vergeben werden, wo getauft und das Abendmahl gefeiert wird. Wo dies geschieht, steht die Verheißung in Kraft, dass Jesus Christus selbst gegenwärtig ist, durch den Heiligen Geist den Glauben wirkt und Menschen in seinen Dienst stellt.

Artikel 2. Evangelische Kirche in Hessen und Nassau. (1) In der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau wird in vielfältiger Form Gemeinde lebendig, die Jesus Christus zu allen Zeiten und an allen Orten sammelt, die er auferbaut und sendet.

(2) Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau ist eine Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland. Sie fördert die Gemeinschaft der evangelischen Christenheit in Deutschland und wirkt an der Einheit der Christenheit in aller Welt mit.

(3) Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau steht in der Kirchengemeinschaft der Leuenberger Konkordie und ist Mitglied in der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE).

(4) Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau, ihre Kirchengemeinden und Dekanate sowie die kirchlichen Verbände sind Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Artikel 3. Zugehörigkeit. (1) Die Gliedschaft am Leibe Christi wird durch die Taufe begründet.

(2) Die Kirchenmitgliedschaft bestimmt sich nach dem Mitgliedschaftsrecht der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Artikel 4. Berufung. Alle Glieder am Leib Christi sind berufen, das Evangelium in Wort und Tat in allen Lebenszusammenhängen zu bezeugen. Nach dem Maße ihrer Kräfte übernehmen sie Dienste und Ämter und tragen durch Opfer und Abgaben zur Erfüllung der gemeindlichen und kirchlichen Aufgaben bei.

Artikel 5. Leitung. Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau wird auf allen Ebenen geistlich und rechtlich in unaufgebarem Zusammenwirken geleitet. Grundlage des Leitungshandelns sind Schrift und Bekenntnis sowie die auf ihnen beruhende kirchliche Ordnung.

Artikel 6. Dienste und Ämter. (1) Dienste können in ehrenamtlicher, neben- oder hauptberuflicher Tätigkeit vollzogen werden.

(2) Die Voraussetzungen für die Wahrnehmung von Diensten werden durch die kirchliche Ordnung festgelegt. Sie regelt die Rechte und Pflichten der Mitarbeitenden. Die Kirche fördert alle Dienste und tritt für die ein, die sie wahrnehmen.

(3) Alle kirchlichen Mitarbeitenden sowie die Mitglieder kirchlicher Gremien sind verpflichtet, über Angelegenheiten der Seelsorge und über sonstige Gegenstände, die nach ihrer Natur vertraulich sind oder als vertraulich erklärt werden, Schweigen zu bewahren. Diese Pflicht besteht auch nach Beendigung des Dienstes oder der Mitgliedschaft.

(4) Die Dienste der Verkündigung, der Leitung und weitere Dienste werden durch Kirchengesetz in Form von Ämtern geordnet. Wer ein Amt innehat, ist an Gottes Wort und die in der Kirche geltende Ordnung gebunden. Die Einführung in ein Amt geschieht in einem Gottesdienst.

Artikel 7. Pfarramt. (1) Pfarrerrinnen und Pfarrer sind mit der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung beauftragt. Sie sind für diesen Dienst berufen und haben die Verantwortung hierfür in Gottesdienst, Seelsorge und Unterricht wahrzunehmen. Sie werden in diesen Dienst ordiniert.

(2) Das Ordinationsversprechen wird im Gottesdienst einer Kirchengemeinde gegeben. Der Ordinationsvorhalt lautet:

„Aus diesen Worten der Heiligen Schrift hören wir, welchen Auftrag und welche Verheißung Gott seiner Kirche gegeben hat. Aufgrund der Taufe sind alle Christinnen und Christen zum Zeugnis und Dienst in der Welt verpflichtet. Der Erfüllung dieses Auftrags dienen alle Ämter der Kirche.

Die Kirche ist dafür verantwortlich, dass Menschen, die dazu willig und vorbereitet sind, das Evangelium öffentlich verkündigen. Dabei steht unsere Evangelische Kirche in Hessen und Nassau in der Gemeinschaft der weltweiten Christenheit.

Du wirst nun berufen, zu predigen, zu taufen und die Feier des Abendmahls zu leiten. In Gottesdienst, Seelsorge und Lehre sollst du am Aufbau der Gemeinde mitwirken, sie zur Einheit unter Jesus Christus rufen und zum Dienst in der Welt ermutigen.

Das Zeugnis der Heiligen Schrift ist Quelle und Richtschnur dieses Auftrags.

Das Bekenntnis der Kirche und das Gespräch mit den Schwestern und Brüdern werden dich im gemeinsamen Glauben stärken und dir helfen, das Wort Gottes heute recht zu verkündigen. Bei deinem Dienst stehst du in der Gemeinschaft aller Mitarbeitenden und wirst begleitet von der Fürbitte der Gemeinde. Unsere Kirche verpflichtet sich, dir beizustehen.

Achte die Ordnung unserer Kirche, wahre das Beichtgeheimnis und die seelsorgerliche Schweigepflicht und verhalte dich so, dass dein Zeugnis nicht unglaubwürdig wird.

In all deinem Dienst, auch wenn dich Zweifel anfechten und Enttäuschungen belasten, wenn dir Verzicht und Leiden auferlegt werden, gilt dir die Zusage unseres Herrn Jesus Christus. Er steht zu seinem Wort und verlässt die Seinen nicht.“

Die Verpflichtungsformel lautet:

„Bist du bereit, dich in den Dienst der öffentlichen Verkündigung berufen zu lassen, versprichst du, das Evangelium von Jesus Christus zu predigen, wie es in der Heiligen Schrift überliefert und im Grundartikel unserer Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau bezeugt ist, und willst du deinen Dienst nach der geltenden Ordnung treu und gewissenhaft tun zur Ehre Gottes und zum Besten der Gemeinde und der dir anvertrauten Menschen, so antworte: Ja, mit Gottes Hilfe.“

(3) Die Pfarrerrinnen und Pfarrer haben sich in rechtem Gehorsam gegen ihr Ordinationsversprechen und in rechter Bindung an Bekenntnis und Ordnung in ihrer Gemeinde und Kirche allein durch Gottes Wort leiten zu lassen. Sie dürfen sich darum zu nichts verleiten oder zwingen lassen, was ihrem Ordinationsversprechen widerspricht. Im Bitten um tägliches Neuwerden, im steten Umgang mit der Heiligen Schrift und im Hören auf das Wort der Schwestern und Brüder müssen sie sich zu

ihrem Dienst ausrüsten und weiterführen lassen. Deshalb sollen sie auch den Dienst der von der Gesamtkirche gesetzten geistlichen Leitung und ihrer Organe annehmen.

(4) Das Beichtgeheimnis der Pfarrerrin und des Pfarrers ist unverbrüchlich. Beichtgeheimnis und seelsorgerliche Schweigepflicht werden von der Kirche geschützt.

(5) Die Wahrnehmung des Amtes als Pfarrerrin und Pfarrer erfordert eine wissenschaftliche und praktische Vorbildung. Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.

Artikel 8. Teilhabe am Verkündigungsdienst. (1) Pfarrdiakoninnen und Pfarrdiakone nehmen hauptamtlich mit den Pfarrerrinnen und Pfarrern und in deren Vertretung den Verkündigungsdienst wahr. Sie werden dazu beauftragt.

(2) Prädikantinnen und Prädikanten, Lektorinnen und Lektoren haben ehrenamtlich am Verkündigungsdienst teil. Sie werden dazu bevollmächtigt.

(3) Die weitere Teilhabe am Verkündigungsdienst wird durch Kirchengesetz geregelt.

Abschnitt 2. Die Kirchengemeinde

Artikel 9. Kirchengemeinde. (1) Die Kirchenmitglieder eines örtlich oder anderweitig bestimmten Bereichs bilden eine Kirchengemeinde. Über die Neubildung, Veränderung, Teilung, Zusammenlegung und Aufhebung von Kirchengemeinden entscheidet die Kirchenleitung im Benehmen mit den Kirchengemeinden und Dekanaten. Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.

(2) Soweit sich Kirchenmitglieder nicht einer anderen Kirchengemeinde anschließen, gehören sie der Kirchengemeinde ihres Wohnsitzes an.

Artikel 10. Auftrag der Kirchengemeinde. (1) Die Kirchengemeinde hat den Auftrag, das Evangelium von Jesus Christus zu bezeugen, regelmäßig Gottesdienst in Wort und Sakrament zu feiern und das kirchliche Leben im Glauben an den dreieinigen Gott zu gestalten. Sie eröffnet Raum zum gemeinsamen Glauben und fördert den Glauben der Einzelnen. Die Kirchengemeinde stärkt die Verantwortung ihrer Gemeindemitglieder für eine dem Evangelium entsprechende Gestaltung des Lebens.

(2) Alle Kirchengemeinden sind zum missionarischen Wirken in der Welt und zur Förderung der ökumenischen Gemeinschaft der Christenheit berufen und verpflichtet.

(3) Alle Kirchengemeinden sind zur Bezeugung des Evangeliums in allen Bereichen der Gesellschaft und zur Entwicklung dazu geeigneter Formen aufgerufen.

(4) Im Bewusstsein, der einen Kirche anzugehören, arbeiten die Kirchengemeinden zusammen.

Artikel 11. Rechtsstellung der Kirchengemeinde. (1) Die Kirchengemeinde ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen der kirchlichen Ordnung und Aufsicht in eigener Verantwortung.

(2) Die Kirchengemeinde ist an der Besetzung ihrer Pfarrstellen beteiligt.

(3) Die Kirchengemeinde hat das Recht, im Rahmen der kirchlichen Ordnung und Aufsicht über ihre Mittel in eigener Verantwortung zu verfügen. Dabei hat sie die Pflicht, ihren Anteil zur Erfüllung der gesamtkirchlichen Aufgaben und zur Behebung der Nöte anderer Gemeinden beizutragen.

Artikel 12. Bekenntnis der Kirchengemeinde. (1) In der Erfüllung ihrer Aufgaben und der Ordnung ihrer Dienste ist die Kirchengemeinde an den Auftrag des Evangeliums gebunden. Zum Verständnis der christlichen Botschaft ist sie an die in ihr geltenden Bekenntnisse gewiesen.

(2) In einer neu errichteten Kirchengemeinde wird das Bekenntnis in Bindung an den Grundartikel festgelegt.

(3) Jede Kirchengemeinde ist berechtigt, sich ungeachtet ihres Bekenntnisstandes als Evangelische Kirchengemeinde zu bezeichnen.

(4) Die Kirchengemeinde hat das Recht, die Einführung einer Ordnung abzulehnen, wenn diese unter Berufung auf die Heilige Schrift als im Widerspruch zu ihrem Bekenntnis stehend festgestellt wird.

(5) Die überkommenen Rechte von Kirchengemeinden besonderer Art (z. B. deutsch-reformierte, französisch-reformierte, Waldensergemeinden sowie Anstaltsgemeinden) können nicht ohne deren Zustimmung abgeändert werden.

Artikel 13. Kirchenvorstand. (1) Der Kirchenvorstand leitet die Kirchengemeinde nach Schrift und Bekenntnis sowie der auf ihnen beruhenden kirchlichen Ordnung und ist für das gesamte Gemeindeleben verantwortlich. Er hat darauf zu achten, dass in der Kirchengemeinde das Wort Gottes lauter verkündigt wird und die Sakramente recht verwaltet werden. Er soll die Sendung der Gemeinde in die Welt ernst nehmen und auch die Gemeindeglieder dazu anhalten. Geeignete Gemeindeglieder soll er zur Mitarbeit ermuntern und vorhandene Gaben in der Kirchengemeinde wirksam werden lassen. Der Kirchenvorstand vertritt die Kirchengemeinde nach außen.

(2) Die Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher sollen für die Pfarrerinnen und Pfarrer und alle mit besonderen Diensten in der Kirchengemeinde beauftragten Frauen und Männer beten und sie mit Gottes Wort trösten und stärken, mahnen und warnen. Ebenso sollen sie für die Kirchengemeinde im Ganzen wie für ihre einzelnen Glieder beten und ihr zum Leben unter Gottes Wort durch ein gutes Vorbild, durch geschwisterliche Tröstung, Mahnung und Warnung helfen.

(3) Der Kirchenvorstand berät und entscheidet im Rahmen der gesamtkirchlichen Ordnung über die Angelegenheiten der Kirchengemeinde. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

1. die Vertretung der Kirchengemeinde in geistlichen und rechtlichen Fragen;
2. die Ordnung und Gestaltung des kirchlichen Lebens in der Kirchengemeinde;
3. die Mitverantwortung für die Seelsorge sowie die Entscheidung in Fragen der Kirchengemeinde;
4. die Aufstellung von Pfarrdienstordnungen;
5. die Ordnung der besonderen Dienste in der Kirchengemeinde und die Zusammenarbeit mit übergemeindlichen Einrichtungen und Werken der Kirche;
6. die Wahl der Pfarrerin oder des Pfarrers im Fall des Wahlrechts der Kirchengemeinde und die Mitwirkung bei der Pfarrstellenbesetzung in den übrigen Fällen;

7. die Mitwirkung bei der Errichtung neuer Pfarrstellen und der Bildung neuer Pfarrbezirke sowie bei Änderungen in dem Bestand und der Begrenzung der Kirchengemeinde;

8. die Entscheidung über die finanziellen Angelegenheiten der Kirchengemeinde.

(4) Dem Kirchenvorstand gehören gewählte Mitglieder sowie diejenigen an, die eine Gemeindepfarrstelle innehaben oder verwalten. Der Kirchenvorstand kann weitere Mitglieder berufen. Die Amtszeit des Kirchenvorstandes beträgt regelmäßig sechs Jahre. Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.

(5) Die Mitglieder des Kirchenvorstandes haben ihre Entscheidung als Glieder der Gemeinde Jesu Christi allein in der Bindung an Gottes Wort und in der Treue gegen Bekenntnis und Ordnungen der Kirchengemeinde und Kirche zu treffen und sind an keinerlei sonstige Weisungen gebunden. Sie versehen ihre einzelnen Dienste nach den Beschlüssen des Kirchenvorstandes.

(6) Bei ihrer Einführung werden die gewählten und berufenen Mitglieder des Kirchenvorstandes wie folgt verpflichtet: „Ich gelobe vor Gott und dieser Gemeinde, den mir anvertrauten Dienst sorgfältig und treu zu tun in der Bindung an Gottes Wort gemäß dem Bekenntnis und nach den Ordnungen unserer Kirche und unserer Gemeinde.“

(7) Der Kirchenvorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertretung.

Artikel 14. Gemeindeversammlung. (1) Der Kirchenvorstand kann jederzeit Gemeindeversammlungen einberufen, in denen er über die Arbeit in der Kirchengemeinde berichtet und Anträge oder Anregungen entgegennimmt.

(2) Eine Gemeindeversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 30 wahlberechtigte Mitglieder einer Kirchengemeinde dies durch Unterschriftenliste unter Angabe von Gründen verlangen.

(3) Aus der Gemeindeversammlung können an den Kirchenvorstand Anträge gestellt werden und Anregungen gegeben werden, die von diesem zu behandeln sind. Über die Entscheidung muss der Kirchenvorstand zeitnah berichten.

Artikel 15. Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer. (1) Die Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer haben im Rahmen der kirchlichen Ordnung den Auftrag und das vorrangige Recht, in der Kirchengemeinde die öffentliche Wortverkündigung auszuüben, Amtshandlungen vorzunehmen sowie die Seelsorge und Unterweisung wahrzunehmen.

(2) Die Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer leiten als Mitglieder des Kirchenvorstandes gemeinsam mit den Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorstehern die Kirchengemeinde. Sie sind verantwortlich für die pfarramtliche und, soweit diese nicht durch Ehrenamtliche wahrgenommen wird, für die kirchengemeindliche Verwaltung.

(3) Pfarrerinnen und Pfarrer werden zu Beginn ihres ständigen Dienstes in einer Kirchengemeinde in einem Gottesdienst unter Berufung auf ihr Ordinationsversprechen eingeführt.

(4) Die Einführung der Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer geschieht unter Mitwirkung des Kirchenvorstandes. Die Kirchengemeinde erneuert dabei ihre Bereitschaft und Verpflichtung zur Mitarbeit im Dienst an Welt und Kirche.

Abschnitt 3. Das Dekanat

Artikel 16. Dekanat. Die Kirchengemeinden eines zusammengehörigen Gebietes bilden das Dekanat. Als Kirche in der Region verwaltet es seine Angelegenheiten im Rahmen der kirchlichen Ordnung unter Einbeziehung der kirchlichen Einrichtungen und Dienste in eigener Verantwortung. Die Gemeinschaft des Dekanats lässt keine Kirchengemeinde und keinen Dienst in der Vereinzelung leben und nimmt an ihrem Teil eine Verantwortung für die rechte Ausrichtung des Verkündigungsauftrags in allen Kirchengemeinden ihres Bereiches wahr.

Artikel 17. Auftrag des Dekanats. Das Dekanat hat den Auftrag, das kirchliche Leben in der Region zu gestalten und so das Evangelium in seinem Bereich zu bezeugen. Es dient der Erfüllung gemeinsamer Aufgaben, der Förderung der Zusammenarbeit und dem missionarischen Wirken in der Welt. Das Dekanat trägt Verantwortung für die Entwicklung der kirchlichen Handlungsfelder in seinem Gebiet und fördert neue kirchliche Arbeit in seinem Gebiet.

Artikel 18. Organe des Dekanats. Organe des Dekanats sind die Dekanatsynode, der Dekanatsynodalvorstand und die Dekanin oder der Dekan.

Unterabschnitt 1. Die Dekanatsynode

Artikel 19. Zusammensetzung der Dekanatsynode.

(1) Die Dekanatsynode besteht aus Vertreterinnen und Vertretern aller Kirchengemeinden des Dekanats. Sie werden auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Darüber hinaus gehören der Dekanatsynode gewählte Vertreterinnen oder Vertreter der im Dekanat tätigen übergemeindlichen Pfarrerinnen und Pfarrer an. Der Dekanatsynodalvorstand beruft weitere Mitglieder. Darunter sollen Vertreterinnen und Vertreter der zum Dekanat gehörenden kirchlichen Einrichtungen und Dienste sein. Die Dekanin oder der Dekan und die stellvertretenden Dekaninnen oder Dekane gehören kraft Amtes der Dekanatsynode mit Stimmrecht an.

(2) Die Kirchenvorstände wählen für jede Kirchengemeinde eine Pfarrerin oder einen Pfarrer oder eine Pfarrvikarin oder einen Pfarrvikar oder eine Pfarrdiakonin oder einen Pfarrdiakon und zwei Gemeindeglieder in die Dekanatsynode, soweit die Dekanatsynodalwahlordnung nichts anderes bestimmt.

(3) Die weiteren Einzelheiten der Wahl und der Berufung regelt die Dekanatsynodalwahlordnung.

(4) Die Dekanatsynode tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

Artikel 20. Verpflichtung. (1) Die Mitglieder der Dekanatsynode haben ihre Entscheidungen als Glieder der Gemeinde Jesu Christi allein in der Bindung an Gottes Wort und in der Treue gegen Bekenntnis und Ordnung ihrer Gemeinden und der Kirche zu treffen und sind an keinerlei sonstige Weisungen gebunden.

(2) Die Synodalen werden wie folgt verpflichtet: „Gelobt ihr vor Gott und dieser Versammlung, den euch anvertrauten Dienst sorgfältig und treu zu tun in der Bindung an Gottes Wort gemäß dem Bekenntnis und nach der

Ordnung unserer Kirche, dass die Kirche wachse zu dem hin, der das Haupt ist, Christus?“ Die Synodalen antworten: „Ja, mit Gottes Hilfe.“

Artikel 21. Auftrag der Dekanatsynode. (1) Die Dekanatsynode leitet das Dekanat nach Schrift und Bekenntnis und gemäß der auf ihnen beruhenden kirchlichen Ordnung.

(2) Die Dekanatsynode trägt Verantwortung für die Zusammenarbeit der Kirchengemeinden untereinander und mit den kirchlichen Einrichtungen und Diensten.

(3) Die Dekanatsynode sorgt dafür, dass der Auftrag der Kirche in der Region erfüllt wird. Sie informiert sich über die kirchliche Lage sowie über die gesellschaftlichen und sozialen Entwicklungen im Dekanat. Die Kirchengemeinden sowie die Einrichtungen und Dienste des Dekanats setzen die Beschlüsse der Dekanatsynode um, nehmen Anregungen der Dekanatsynode in ihre Arbeit auf und geben umgekehrt Impulse für die gemeinsame Arbeit im Dekanat.

Artikel 22. Aufgaben der Dekanatsynode. (1) Die Dekanatsynode entscheidet über alle grundsätzlichen Angelegenheiten des Dekanats und hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. den Dekanatsynodalvorstand, die Dekanin oder den Dekan und deren oder dessen Stellvertretung sowie die von ihr zu entsendenden Mitglieder der Kirchengemeinden und deren Stellvertretung zu wählen;
2. den Haushaltsplan des Dekanats im Rahmen der gesamtkirchlichen Ordnung festzustellen sowie die Jahresrechnung des Dekanats abzunehmen und Entlastung zu erteilen;
3. für die Gestaltung der kirchlichen Handlungsfelder zu sorgen;
4. bei der ausreichenden kirchlichen Versorgung der Kirchengemeinden mitzuwirken;
5. auf das gottesdienstliche und gemeindliche Leben im Dekanat zu achten und darüber zu wachen, dass die kirchliche Ordnung in den Kirchengemeinden eingehalten wird;
6. den jährlichen Bericht des Dekanatsynodalvorstandes und der Dekanin oder des Dekans entgegenzunehmen, zu beraten und gegebenenfalls Maßnahmen zu beschließen.

(2) Die Dekanatsynode schärft das Bewusstsein dafür, dass das Dekanat Teil der Gesamtkirche ist und für sie Mitverantwortung trägt. Sie erörtert Fragen, welche die Christenheit in ihrer Gesamtheit angehen, und hat das Recht, Wünsche, Beschwerden und Anträge an die Kirchenleitung oder die Kirchengemeinden zu richten.

Unterabschnitt 2. Der Dekanatsynodalvorstand

Artikel 23. Zusammensetzung des Dekanatsynodalvorstandes. Der Dekanatsynodalvorstand besteht aus mindestens sieben Mitgliedern, darunter der Dekanin oder dem Dekan und den stellvertretenden Dekaninnen oder Dekanen. Die Mehrheit der Mitglieder des Dekanatsynodalvorstandes müssen nichtordinierte Gemeindeglieder sein. Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.

Artikel 24. Auftrag des Dekanatsynodalvorstandes.

(1) Der Dekanatsynodalvorstand leitet das Dekanat im

Auftrag der Dekanatssynode und wahr bei nicht versammelter Dekanatssynode deren Rechte. Er repräsentiert die Dekanatssynode sowie das Dekanat und vertritt sie nach außen.

(2) Der Dekanatssynodalvorstand koordiniert die kirchliche Arbeit im Dekanat. Er arbeitet mit den Kirchenvorständen, den kirchlichen Diensten, Einrichtungen und Werken, den benachbarten Dekanatssynodalvorständen sowie mit Kräften des gesellschaftlichen Lebens zusammen.

Artikel 25. Aufgaben des Dekanatssynodalvorstandes. (1) Der Dekanatssynodalvorstand hat die Tagungen der Dekanatssynode vorzubereiten, einzuberufen, zu leiten und ihre Beschlüsse auszuführen. Zwischen ihren Tagungen nimmt er ihre Aufgaben wahr.

(2) Der Dekanatssynodalvorstand hat insbesondere folgende weitere Aufgaben:

1. die Durchführung gemeinsamer Aufgaben im Dekanat und die Bewilligung der hierzu notwendigen Mittel auf Grund des Haushaltsplanes;
2. die Vorlage eines jährlichen Rechenschaftsberichts an die Dekanatssynode;
3. Mitwirkung bei der Visitation;
4. die Aufsicht über den Dienst der Kirchengemeinden und kirchlichen Verbände im Dekanat sowie über die Einhaltung der Ordnung des kirchlichen Lebens;
5. die Entscheidung über Einsprüche gegen Beschlüsse der Kirchenvorstände und über Einsprüche bei Wahlen zum Kirchenvorstand;
6. die Aufsicht über die Dienste des Dekanats einschließlich der Entscheidungen in allen Personalangelegenheiten.

Unterabschnitt 3. Die Dekaninnen und Dekane

Artikel 26. Dekaninnen und Dekane. (1) Die Dekaninnen und Dekane müssen Pfarrerinnen oder Pfarrer der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau auf Lebenszeit sein und das Recht haben, sich auf eine volle Pfarrstelle zu bewerben. Sie werden von der Dekanatssynode gewählt. Dazu legt die Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Dekanatssynodalvorstand einen Wahlvorschlag vor.

(2) Die Dekaninnen und Dekane führen das Amt für die Dauer von sechs Jahren. Wiederwahl ist möglich. Das Amt endet mit Ablauf der Amtszeit, mit dem Eintritt in den Ruhestand oder bei Auflösung des Dekanats.

(3) Das Nähere zur Wahl der Dekaninnen und Dekane wird durch Kirchengesetz geregelt.

Artikel 27. Auftrag der Dekaninnen und Dekane. (1) Die Dekaninnen und Dekane tragen Sorge für die öffentliche Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung im Dekanat.

(2) Die Dekaninnen und Dekane leiten gemeinsam mit den weiteren Mitgliedern des Dekanatssynodalvorstandes das Dekanat.

(3) Die Dekaninnen und Dekane informieren und beraten die Kirchenleitung in wichtigen Angelegenheiten des Dekanats und unterstützen sie bei der Durchführung gesamtkirchlicher Aufgaben im Zusammenwirken mit dem Dekanatssynodalvorstand und der Dekanatssynode.

Artikel 28. Aufgaben der Dekaninnen und Dekane. (1) Zu den Aufgaben der Dekaninnen und Dekane gehören insbesondere:

1. die Sorge für die Einhaltung der gesamtkirchlichen Ordnung, auch im Blick auf die in den Kirchengemeinden bestehenden bekennnismäßigen oder gottesdienstlichen Ordnungen;
2. der regelmäßige Besuch der Kirchengemeinden, kirchlichen Verbände, Einrichtungen und Dienste im Dekanat;
3. die Beratung und Hilfe für die Kirchengemeinden in ihren Anliegen und Aufgaben sowie bei Konflikten;
4. die Förderung und Beratung der Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher, des Nachwuchses für den kirchlichen Dienst sowie der Einrichtungen und Dienste im Dekanat;
5. die Einberufung der Pfarrerinnen und Pfarrer des Dekanats zu regelmäßigen und außerordentlichen Dekanatskonferenzen und die Leitung dieser Konferenzen;
6. die jährliche Erstattung eines schriftlichen Rechenschaftsberichts an die Dekanatssynode.

(2) Die Dekaninnen und Dekane erfüllen insbesondere folgende gesamtkirchliche Aufgaben:

1. die Vorbereitung und Durchführung der Pfarrstellenbesetzung;
2. die Unterstützung der Pröpstinnen und Pröpste bei der Vorbereitung, Durchführung und Umsetzung der Visitationen der Kirchengemeinden, der kirchlichen Werke, Dienste, Verbände und Einrichtungen im Bereich des Dekanats;
3. die Verantwortung für den pfarramtlichen Bereich der Verwaltungsprüfung;
4. die Dienstaufsicht als unmittelbare Dienstvorgesetzte der Pfarrerinnen und Pfarrer im Dekanat;
5. die Personalführung, insbesondere das Führen von regelmäßigen Personalgesprächen mit den Pfarrerinnen und Pfarrern;
6. die Regelung des Pfarrdienstes bei Vakanzen und in Krankheitsfällen.

(3) Die Dekaninnen und Dekane haben das Recht, in jeder Kirchengemeinde ihres Dekanats zu predigen. Sie nehmen in einer Kirchengemeinde ihres Dekanats einen regelmäßigen Predigtauftrag wahr.

Artikel 29. Stellvertretung der Dekaninnen und Dekane. Die Dekaninnen und Dekane werden in ihrem Dienst von ihren Stellvertreterinnen und Stellvertretern unterstützt. Diesen können bestimmte Aufgaben zur selbständigen Wahrnehmung übertragen werden. Näheres regelt der Dekanatssynodalvorstand im Einvernehmen mit der Dekanin oder dem Dekan und den Stellvertreterinnen und Stellvertretern.

Abschnitt 4. Die Gesamtkirche

Artikel 30. Gesamtkirche. (1) Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau (EKHN) ist die Gesamtheit der Kirchengemeinden, Dekanate sowie der weiteren kirchlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen in ihrem Gebiet. Sie ist berufen, an ihrem Teil die Einheit des Leibes Christi zu bezeugen und zu verwirklichen.

(2) Leitungsorgane der Gesamtkirche sind die Kirchensynode, die Kirchenleitung und die Kirchenpräsidentin oder der Kirchenpräsident. Gemeinsam leiten sie die Kirche und repräsentieren sie in ihrer jeweiligen Funktion im gesamten öffentlichen Leben. In der Wahrnehmung ihrer Aufgaben werden sie unterstützt von den Pröpstin-
nen und Pröpsten und von der Kirchenverwaltung.

Unterabschnitt 1. Die Kirchensynode

Artikel 31. Auftrag der Kirchensynode. (1) Die Kirchensynode ist das maßgebende Organ der geistlichen und rechtlichen Leitung der Gesamtkirche.

(2) Die Vollmachten der Kirchensynode werden dem Grundartikel entsprechend durch Schrift und Bekenntnis bestimmt. Ihre Weisungen und Ordnungen sind daher bindend, solange nicht von Schrift und Bekenntnis her Widerspruch erhoben werden muss.

(3) Die Kirchensynode hat den Auftrag für:

1. die Sorge für die rechte Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung gemäß dem Grundartikel sowie die Sorge für die kirchliche Ordnung;
2. die Beobachtung und Förderung des gesamten kirchlichen Lebens, die Hilfe zur Erfüllung des missionarischen und diakonischen Auftrags in Gemeinde und Kirche sowie die Verantwortung für die geistliche Einheit der in ihr verbundenen Gemeinde;
3. die Stärkung des Zusammenhalts der evangelischen Christenheit in Deutschland und die Pflege der ökumenischen Verantwortung;
4. die Vertretung des ihr aufgetragenen Zeugnisses gegenüber anderen Kirchen, dem Staat und der Gesellschaft;
5. die Wahrnehmung gesamtkirchlicher Aufgaben und die Fürsorge für kirchliche Werke und Verbände.

Artikel 32. Aufgaben der Kirchensynode. Die Kirchensynode entscheidet über alle grundsätzlichen Angelegenheiten der Gesamtkirche und hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Wahl der Kirchenpräsidentin oder des Kirchenpräsidenten, der Stellvertreterin oder des Stellvertreters, der Leiterin oder des Leiters der Kirchenverwaltung und der Pröpstin- und Pröpste;
2. die Wahl der weiteren Mitglieder der Kirchenleitung, sofern die Kirchenordnung nichts anderes bestimmt;
3. den Erlass von Kirchengesetzen;
4. die Feststellung des Haushaltsplans, die Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung der Kirchenleitung.

Artikel 33. Zusammensetzung der Kirchensynode.

(1) Die Kirchensynode besteht aus:

1. von den Dekanatssynoden gewählten Gemeindegliedern und Pfarrerinnen und Pfarrern,
2. von der Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Kirchensynodalvorstand berufenen Mitgliedern.

(2) Mindestens zwei Drittel der gewählten Mitglieder der Kirchensynode sollen nichtordinierte Gemeindeglieder sein.

(3) Dekanate, die eine kirchliche Arbeitsgemeinschaft bilden, wählen auf einer gemeinsamen Tagung der Dekanatssynoden.

(4) Die Mitglieder der Kirchenleitung dürfen nicht zugleich der Kirchensynode angehören. Dies gilt nicht für die Mitglieder des Kirchensynodalvorstandes.

(5) Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt. Das Kirchengesetz kann die Wählbarkeit von Gemeindegliedern, die hauptberuflich im kirchlichen oder diakonischen Dienst stehen, einschränken oder ausschließen.

(6) Die nicht der Kirchensynode angehörenden Mitglieder der Kirchenleitung nehmen mit beratender Stimme an den Tagungen der Kirchensynode teil.

(7) Die Referatsleiterinnen und Referatsleiter der Kirchenverwaltung sowie die Leitungen der gesamtkirchlichen Einrichtungen nehmen gleichfalls an den Tagungen der Kirchensynode teil. Ihnen kann zu Auskünften über ihr Arbeitsgebiet das Wort erteilt werden.

Artikel 34. Berufene Mitglieder der Kirchensynode.

(1) Ein Mitglied der Kirchensynode wird auf Vorschlag der Evangelisch-reformierten Stadtsynode Frankfurt am Main, ein weiteres auf Vorschlag des Reformierten Konvents in der EKHN berufen.

(2) Unter den berufenen Mitgliedern muss je ein Mitglied der Evangelisch-theologischen Fakultäten und Fachbereiche im Gebiet der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau sein, die mit kirchlicher Zustimmung in ihr Amt berufen worden sind.

(3) Die Gesamtzahl der berufenen Mitglieder darf zehn Prozent der zu wählenden Mitglieder der Kirchensynode nicht übersteigen; Berufungen nach Absatz 1 werden nicht angerechnet.

Artikel 35. Verpflichtung. (1) Die Mitglieder der Kirchensynode haben ihre Entscheidungen als Glieder der Gemeinde Jesu Christi allein in der Bindung an Gottes Wort und gemäß dem Grundartikel zu treffen und sind in ihrer Verantwortung für die Kirche an keinerlei sonstige Weisungen gebunden.

(2) Die Synodalen werden wie folgt verpflichtet: „Gelobt ihr vor Gott und dieser Versammlung, den euch anvertrauten Dienst sorgfältig und treu zu tun in der Bindung an Gottes Wort gemäß dem Bekenntnis und nach der Ordnung unserer Kirche, dass die Kirche wachse zu dem hin, der das Haupt ist, Christus?“ Die Synodalen antworten: „Ja, mit Gottes Hilfe.“

Artikel 36. Amtszeit der Kirchensynode. (1) Die Kirchensynode wird für sechs Jahre gewählt. Die Wahlperiode beginnt mit dem auf die Wahl folgenden 1. Mai. Die Kirchensynode tritt jährlich zu wenigstens einer ordentlichen Tagung zusammen, erstmals innerhalb von drei Monaten nach Beginn ihrer Wahlperiode.

(2) Bis zum ersten Zusammentreten der neuen Kirchensynode bleibt der bisherige Kirchensynodalvorstand im Amt. Die Leitung der Kirchensynode übernimmt bis zur Präsidentswahl die lebensälteste Pfarrerin oder der lebensälteste Pfarrer unter den gewählten ordentlichen Mitgliedern.

(3) Der Kirchensynodalvorstand kann die Kirchensynode zu außerordentlichen Tagungen einberufen; er muss es tun, wenn mindestens 30 Mitglieder es verlangen.

Artikel 37. Geschäftsführung der Kirchensynode. (1) Die Kirchensynode prüft die Legitimation ihrer Mitglieder und stellt diese fest.

(2) Die Kirchensynode ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind. Sie beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht die Kirchenordnung etwas anderes bestimmt.

(3) Die Kirchensynode gibt sich eine Geschäftsordnung.

(4) Die Verhandlungen der Kirchensynode sind öffentlich, soweit sie nicht anders beschließt.

Artikel 38. Kirchengesetze. (1) Gesetzesvorlagen werden durch die Kirchenleitung oder aus der Mitte der Kirchensynode eingebracht.

(2) Kirchengesetze bedürfen der Ausfertigung durch die oder den Präses der Kirchensynode und der Verkündung im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau. Sie treten, soweit sie nichts anderes bestimmen, mit dem 14. Tage nach dem Ausgabedatum des Amtsblattes in Kraft.

Artikel 39. Änderung der Kirchenordnung. (1) Die Kirchenordnung kann nur durch ein Kirchengesetz geändert werden, das ihren Wortlaut ausdrücklich ändert oder ergänzt.

(2) Ein die Kirchenordnung änderndes Gesetz kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen angenommen werden, wobei mehr als die Hälfte der gewählten und berufenen Mitglieder zustimmen muss.

Artikel 40. Abweichung von der Kirchenordnung zur Erprobung neuer Organisationsformen. Zur Erprobung neuer Organisations- und Arbeitsformen auf Kirchengemeinde- und Dekanatssebene kann längstens für die Dauer von sechs Jahren von den Vorschriften der Artikel 13 und 14 sowie 18 und 19 und 21 bis 29 abgewichen werden. Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.

Artikel 41. Qualifizierte Mehrheit. Kirchengesetze über gottesdienstliche Ordnungen, Agenden, Katechismen und Gesangbücher bedürfen der in Artikel 39 Absatz 2 bestimmten Mehrheit.

Artikel 42. Aussetzung der Synodalverhandlung in Bekenntnisfragen. Werden während der Synodalverhandlung gegen eine Vorlage auf das Bekenntnis gegründete Bedenken oder Zweifel, die nicht unverzüglich behoben werden können, vorgebracht, so wird die Behandlung dieser Vorlage ausgesetzt, bis ein geschwisterliches Gespräch stattgefunden hat, um die vorgebrachten Bedenken zu klären. Über das Ergebnis ist der Kirchensynode zu berichten. Sie hat spätestens bei ihrer nächsten Tagung über die Vorlage zu entscheiden, sofern diese nicht zurückgezogen wird.

Artikel 43. Einspruchsrecht. (1) Erhebt die Kirchenleitung gegen einen Beschluss der Kirchensynode Einspruch, so ist die Angelegenheit bei der nächsten Tagung erneut zu behandeln und endgültig zu entscheiden.

(2) Der Einspruch ist nur innerhalb von drei Monaten nach der Beschlussfassung möglich und ist den Synodalen unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

(3) Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.

Artikel 44. Kirchensynodalvorstand. (1) Die Kirchensynode wählt aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Wahlperiode den Kirchensynodalvorstand, der aus fünf Mitgliedern, darunter zwei Pfarrerinnen oder Pfarrern, besteht. Dabei werden zuerst die oder der Vorsitzende (Präses) und danach die Stellvertreterin oder der Stellvertreter in je einem besonderen Wahlgang gewählt. In der Regel soll die Präses keine Pfarrerin und der Präses kein Pfarrer sein, die Stellvertreterin soll Pfarrerin und der Stellvertreter Pfarrer sein.

(2) Der Kirchensynodalvorstand hat die Tagungen der Kirchensynode vorzubereiten, einzuberufen, zu leiten und ihre Beschlüsse auszufertigen.

(3) Zwischen den Tagungen der Synode hat der Kirchensynodalvorstand die Rechte der Kirchensynode zu wahren.

(4) Die oder der Präses repräsentiert die Kirchensynode und vertritt sie nach außen.

(5) Der Kirchensynodalvorstand soll das synodale Verantwortungsbewusstsein auch bei nicht versammelter Synode fördern und stärken.

(6) Der Kirchensynodalvorstand entsendet zwei seiner Mitglieder in die Kirchenleitung.

Artikel 45. Ausschüsse. (1) Die Kirchensynode bestellt zur Vorbereitung und Durchführung ihrer Aufgaben und zur Unterstützung des Kirchensynodalvorstandes, auch bei nicht versammelter Synode, den Theologischen Ausschuss, den Rechtsausschuss, den Finanzausschuss und den Benennungsausschuss. Darüber hinaus kann sie für bestimmte Sachgebiete oder aus besonderem Anlass weitere Ausschüsse bilden.

(2) Die Zusammensetzung der Ausschüsse und die Ordnung ihrer Arbeit regelt die Geschäftsordnung der Kirchensynode.

Unterabschnitt 2. Die Kirchenleitung

Artikel 46. Auftrag der Kirchenleitung. Die Kirchenleitung hat den Auftrag, die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau nach Maßgabe der Entscheidungen der Kirchensynode geistlich und rechtlich zu leiten.

Artikel 47. Aufgaben der Kirchenleitung. (1) Die Kirchenleitung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Sorge für die rechte Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung gemäß dem Grundartikel sowie die Sorge für die Einhaltung der kirchlichen Ordnung;
2. die Sorge für die ausreichende geistliche Versorgung der Kirchengemeinden und für die rechte Ausrichtung des kirchlichen Dienstes im öffentlichen Leben;
3. die Sorge für die Arbeit in den Dekanaten, Werken und Verbänden;
4. die Entwicklung von Perspektiven und Programmen für die kirchliche Arbeit;
5. die Verantwortung für das diakonische und das ökumenische Handeln der Kirche;
6. die Verantwortung für die Ausbildung des theologischen Nachwuchses und die Durchführung der theologischen Prüfungen;
7. die Verantwortung für die theologische Weiterbildung;

8. die Verantwortung für die Gewinnung, Ausbildung und Weiterbildung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im kirchlichen Dienst;
9. die Ernennung der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie die Besetzung der Pfarrstellen;
10. die Ernennung der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten;
11. die Dienstaufsicht über die Pfarrerinnen, Pfarrer, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten als oberste Dienstbehörde;
12. die Aufsicht über die kirchlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen;
13. die Berufung der Professorinnen und Professoren des Theologischen Seminars der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau;
14. die Mitwirkung bei der Besetzung theologischer Lehrstühle sowie die Berufung von Universitätspredigerinnen und Universitätspredigern;
15. die Mitwirkung bei der Vorbereitung der Tagungen der Kirchensynode;
16. die Erstattung von Berichten an die Kirchensynode über die Tätigkeit der Kirchenleitung, über den Stand kirchlicher Arbeit und Entwicklungen im Kircheng Gebiet und über die Gesamtlage in Kirche und Gesellschaft;
17. die Aufstellung des Haushaltsplans nach Stellungnahme durch den Finanzausschuss und die Einbringung in die Kirchensynode;
18. die Ausführung der Beschlüsse der Kirchensynode;
19. der Erlass von Rechtsverordnungen aufgrund kirchengesetzlicher Ermächtigung;
20. der Erlass von Verwaltungsverordnungen.

(2) Die Kirchenleitung ist berechtigt, gegen die Beschlüsse der Kirchensynode Einspruch zu erheben.

(3) Die Kirchenleitung ist berechtigt, in dringenden Fällen gesetzesvertretende Verordnungen zu erlassen. Diese gelten bis zur nächsten Tagung der Kirchensynode.

Artikel 48. Zusammensetzung der Kirchenleitung. (1) Die Kirchenleitung besteht aus:

1. der Kirchenpräsidentin als Vorsitzende oder dem Kirchenpräsidenten als Vorsitzendem,
2. der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Kirchenpräsidentin oder des Kirchenpräsidenten,
3. der Leiterin oder dem Leiter der Kirchenverwaltung,
4. den Dezernentinnen und Dezernenten der Kirchenverwaltung mit beratender Stimme,
5. zwei Mitgliedern des Kirchensynodalvorstandes, die von diesem entsandt werden,
6. zwei, drei oder vier nichtordinierten Gemeindemitgliedern, die von der Kirchensynode auf die Dauer von sechs Jahren gewählt werden,
7. den Pröpstin und Pröpsten.

(2) Die Mitgliedschaft in der Kirchenleitung endet, wenn eine Voraussetzung für die Wählbarkeit entfallen ist.

(3) Die Kirchenleitung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden gefasst.

(4) Die Kirchenleitung gibt sich eine Geschäftsordnung. In ihr wird auch die beratende Teilnahme von weiteren Mitgliedern des Kirchensynodalvorstandes und der Kirchenverwaltung geregelt.

(5) Ein Vorstandsmitglied des Diakonischen Werkes in Hessen und Nassau kann mit beratender Stimme an den Sitzungen der Kirchenleitung teilnehmen.

Artikel 49. Vertretung im Rechtsverkehr. (1) Die Kirchenleitung vertritt die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau im Rechtsverkehr. Artikel 57 bleibt unberührt.

(2) Urkunden, in denen die Kirchenleitung rechtsverbindliche Erklärungen für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau abgibt, sowie Vollmachten bedürfen der Unterzeichnung durch die Kirchenpräsidentin oder den Kirchenpräsidenten, die Stellvertreterin oder den Stellvertreter oder die Leiterin oder den Leiter der Kirchenverwaltung. Sie sind mit dem Dienstsiegel zu versehen; dies gilt nicht bei öffentlichen Beurkundungen.

Artikel 50. Gesamtkirchliche Einrichtungen. Die Kirchenleitung kann für die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben gesamtkirchliche Einrichtungen schaffen.

Unterabschnitt 3

Die Kirchenpräsidentin oder der Kirchenpräsident

Artikel 51. Auftrag der Kirchenpräsidentin oder des Kirchenpräsidenten. Die Kirchenpräsidentin oder der Kirchenpräsident vertritt als Vorsitzende oder Vorsitzender der Kirchenleitung die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau im gesamten kirchlichen und öffentlichen Leben. Sie oder er hat das Recht, in eigener Verantwortung zu wesentlichen Fragen, die Kirche, Theologie und Gesellschaft betreffen, Stellung zu nehmen. Innerhalb der Kirchenleitung sowie gegenüber der Kirche im Gesamten ist sie oder er zusammen mit der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter sowie den Pröpstin und Pröpsten vor allem berufen, geistlich orientierend zu wirken. Die Kirchenpräsidentin oder der Kirchenpräsident nimmt in gemeinsamer Verantwortung mit der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter sowie den Pröpstin und Pröpsten die geistliche Leitung wahr, insbesondere in Ordination und Visitation. Sie beraten sich regelmäßig in geistlichen, theologischen und perspektivischen Fragen.

Artikel 52. Aufgaben der Kirchenpräsidentin oder des Kirchenpräsidenten. (1) Die Aufgaben der Kirchenpräsidentin oder des Kirchenpräsidenten sind insbesondere:

1. auf die schriftgemäße und bekenntnisgemäße Verkündigung des Wortes Gottes und auf die rechte Verwaltung der Sakramente zu achten;
2. die Pfarrerinnen und Pfarrer und die Gemeinden zu beraten, zu trösten, zu mahnen und zu begleiten;
3. die Verbindung mit anderen Kirchen zu pflegen und zu vertiefen.

(2) Die Kirchenpräsidentin oder der Kirchenpräsident und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter haben das Recht, in jeder Kirchengemeinde der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau zu predigen. Sie nehmen

in einer Kirchengemeinde einen regelmäßigen Predigt-auftrag wahr.

(3) Die Kirchenpräsidentin oder der Kirchenpräsident ist an die Beschlüsse der Kirchensynode und der Kirchenleitung gebunden und ist für ihre oder seine Amtsführung der Kirchensynode verantwortlich.

(4) Die Kirchenpräsidentin oder der Kirchenpräsident leitet die Theologischen Prüfungen und führt die Aufsicht über das Theologische Seminar.

Artikel 53. Wahl der Kirchenpräsidentin oder des Kirchenpräsidenten. (1) Die Kirchenpräsidentin oder der Kirchenpräsident wird von der Kirchensynode gewählt. Sie oder er muss ordinierte Theologin oder ordinerter Theologe sein. Sie oder er führt das Amt für die Dauer von acht Jahren, längstens bis zum Eintritt in den Ruhestand. Wiederwahl ist möglich.

(2) Der Kirchensynodalvorstand legt der Kirchensynode nach Anhörung des Pfarrerausschusses und im Einvernehmen mit dem Benennungsausschuss der Kirchensynode einen Wahlvorschlag vor. Weitere Wahlvorschläge aus der Mitte der Synode sind zulässig. Sie müssen von mindestens einem Fünftel der gewählten und berufenen Mitglieder der Synode unterstützt werden. Werden solche Vorschläge gemacht, so ist auch zu ihnen der Pfarrerausschuss und der Benennungsausschuss zu hören. Die Wahl ist auf die nächste Tagung der Kirchensynode zu verschieben. Auf dieser Tagung können keine weiteren Vorschläge gemacht werden. Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.

(3) Schlägt der Kirchensynodalvorstand in dem im Absatz 2 angegebenen Zusammenwirken mit den dort genannten Gremien die Wiederwahl der Kirchenpräsidentin oder des Kirchenpräsidenten vor, so wird zunächst über diesen Vorschlag abgestimmt. Kommt die Wiederwahl nicht zustande, so ist nach Absatz 2 zu verfahren.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für die Stellvertreterin oder den Stellvertreter der Kirchenpräsidentin oder des Kirchenpräsidenten. Zur Stellvertreterin oder zum Stellvertreter der Kirchenpräsidentin oder des Kirchenpräsidenten kann auch eine Pröpstin oder ein Propst oder eine Dezerntin oder ein Dezernt der Kirchenverwaltung für die Dauer ihres oder seines bestehenden Amtes gewählt werden.

Unterabschnitt 4. Die Pröpstinnen und Pröpste

Artikel 54. Auftrag der Pröpstinnen und Pröpste. (1) Die Pröpstinnen und Pröpste haben teil am Leitungsauftrag der Kirchenleitung. Im Rahmen dieses Auftrages sind sie zusammen mit der Kirchenpräsidentin oder mit dem Kirchenpräsidenten und der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter insbesondere berufen, innerhalb der Kirchenleitung und gegenüber der Kirche im Gesamten geistlich orientierend zu wirken.

(2) Die Pröpstinnen und Pröpste haben den Auftrag der geistlichen Leitung in ihrem Propsteibereich durch die Sorge für die rechte Wortverkündigung und Verwaltung der Sakramente sowie durch den Dienst der Ordination und der Visitation.

(3) Den Pröpstinnen und den Pröpsten obliegt die Dienstaufsicht über die Dekaninnen und Dekane.

Artikel 55. Aufgaben der Pröpstinnen und Pröpste.

(1) Die Pröpstinnen und Pröpste haben insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Beratung der Kirchengemeinden bei Pfarrstellenbesetzungen und die Einführung der Pfarrerrinnen und Pfarrer, soweit sie nicht der Dekanin oder dem Dekan übertragen wird;
2. die Mitverantwortung für die Ordination und Visitation;
3. die Begleitung und Förderung der Pfarramtskandidatinnen und Pfarramtskandidaten;
4. die Seelsorge an Pfarrerrinnen und Pfarrern;
5. die Leitung der Dienstbesprechungen mit den Dekaninnen und Dekanen.

(2) Die Pröpstinnen und Pröpste haben das Recht, in jeder Kirchengemeinde ihres Propsteibereiches zu predigen. Sie nehmen in einer Kirchengemeinde ihres Propsteibereiches einen regelmäßigen Predigt-auftrag wahr.

(3) Die Pröpstinnen und Pröpste beraten sich in allen wichtigen Fragen mit den Dekaninnen, Dekanen und Dekanatssynodalvorständen.

(4) Im Auftrag der Kirchenleitung nehmen die Pröpstinnen und Pröpste weitere gesamtkirchliche Aufgaben wahr.

Artikel 56. Wahl der Pröpstinnen und Pröpste. (1) Die Pröpstinnen und Pröpste müssen ordinierte Theologinnen und Theologen sein. Sie werden für jeden Propsteibereich von der Kirchensynode gewählt. Sie führen das Amt für die Dauer von sechs Jahren, längstens bis zum Eintritt in den Ruhestand. Wiederwahl ist möglich.

(2) Die Stellen der Pröpstinnen und Pröpste werden im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau ausgeschrieben, sofern keine Wiederwahl der bisherigen Pröpstin oder des bisherigen Propstes vorgeschlagen wird. Der Kirchensynodalvorstand schlägt der Kirchensynode nach mündlicher Anhörung des Pfarrerausschusses, der Dekaninnen und Dekane und der Vorsitzenden der Dekanatssynoden des betreffenden Propsteibereiches für jede zu wählende Pröpstin und jeden zu wählenden Propst in der Regel zwei, höchstens jedoch drei Namen vor. Weitere Vorschläge aus der Mitte der Synode sind zulässig. Sie müssen von mindestens einem Fünftel der gewählten und berufenen Mitglieder der Synode unterstützt werden. Werden solche Vorschläge gemacht, sind auch zu ihnen der Pfarrerausschuss, die Dekaninnen und Dekane und die Vorsitzenden der Dekanatssynoden des betreffenden Propsteibereiches zu hören; die Wahl ist auf die nächste Tagung der Kirchensynode zu verschieben. Auf dieser Tagung können keine weiteren Wahlvorschläge gemacht werden. Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.

(3) Schlägt der Kirchensynodalvorstand nach Anhörung der in Absatz 2 genannten Gremien die Wiederwahl einer Pröpstin oder eines Propstes vor, so wird zunächst über diesen Vorschlag abgestimmt.

(4) Kommt keine Wahl oder Wiederwahl zustande, ist das Amt der Pröpstin oder des Propstes neu auszu-schreiben.

(5) Die Propsteibereiche werden durch Kirchengesetz geregelt.

Unterabschnitt 5. Die Kirchenverwaltung

Artikel 57. Kirchenverwaltung. (1) Die Kirchenverwaltung unterstützt als das gesamtkirchliche Verwaltungszentrum die Kirchenleitung bei der Vorbereitung und Durchführung ihrer Beschlüsse. Sie erfüllt die ihr durch Kirchengesetz oder Verordnung übertragenen Aufgaben, führt die laufenden Verwaltungsgeschäfte und vertritt die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau insoweit auch im Rechtsverkehr.

(2) Die Leiterin oder der Leiter der Kirchenverwaltung leitet diese in eigener Verantwortung im Auftrag und nach Weisung der Kirchenleitung. Sie oder er wird dabei von den Dezernentinnen und Dezernenten unterstützt.

(3) Die Amtszeit der Leiterin oder des Leiters der Kirchenverwaltung beträgt acht Jahre. Die Amtszeit der Dezernentinnen und Dezernenten beträgt sechs Jahre. Wiederwahl ist möglich.

(4) Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.

Unterabschnitt 6. Der Pfarrerausschuss

Artikel 58. Pfarrerausschuss. Der Pfarrerausschuss vertritt die Pfarrerrinnen und Pfarrer, Pfarrerrinnen und Pfarrer im kirchlichen Hilfsdienst, Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare und Pfarrdiakoninnen und Pfarrdiakone der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau. Zusammensetzung und Aufgabenbereich wird durch Kirchengesetz geregelt.

Unterabschnitt 7. Ausbildung und Lehre

Artikel 59. Theologische Fakultäten. Die Evangelisch-theologischen Fakultäten und Fachbereiche an staatlichen Universitäten im Gebiet der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau nehmen in der Verantwortung für die christliche Lehre durch jene Mitglieder, die mit kirchlicher Zustimmung in ihr Amt berufen worden sind, an der Leitung der Kirche teil. Dies geschieht insbesondere

1. im Zusammenwirken bei der Ausbildung der angehenden Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie der Religionslehrerinnen und Religionslehrer und bei den Theologischen Prüfungen;
2. durch die Beratung der kirchlichen Organe, insbesondere durch theologische Gutachten;
3. durch berufene Mitglieder der Kirchensynode aus den Fakultäten und Fachbereichen.

Artikel 60. Theologisches Seminar. Aufgabe des Theologischen Seminars der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau ist insbesondere die praktisch-theologische Ausbildung der Pfarramtskandidatinnen und Pfarramtskandidaten. Die Lehrfreiheit der Dozentinnen und Dozenten am Theologischen Seminar im Rahmen des Grundartikels ist gewährleistet.

Artikel 61. Kollegium für theologische Lehrgespräche. (1) Das Kollegium für theologische Lehrgespräche hat auf Veranlassung der Kirchenleitung zu prüfen, ob Verkündigung und Lehre einer Pfarrerrin oder eines Pfarrers von der Mitte des biblischen Zeugnisses nach reformatorischem Verständnis derart abweichen, dass eine öffentliche kirchliche Wirksamkeit nicht mehr möglich ist.

(2) Das Gleiche gilt für

1. ehemalige Pfarrerrinnen oder ehemalige Pfarrer, denen die durch die Ordination erworbenen Rechte belassen worden sind;

2. in einem dauernden Dienstverhältnis stehende kirchliche Mitarbeitende, die zur Verkündigung oder Lehre besonders beauftragt sind.

(3) Das Kollegium schließt sein Verfahren mit einem Entscheidungsvorschlag ab und legt diesen der Kirchenleitung zur abschließenden Entscheidung vor.

(4) Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.

Artikel 62. Gesamtkirchlicher Ausschuss für den evangelischen Religionsunterricht. Die Kirchenleitung bildet einen gesamtkirchlichen Ausschuss für den evangelischen Religionsunterricht, der sie in allen zwischen Staat und Kirche zu regelnden Angelegenheiten des Religionsunterrichtes berät und unterstützt. Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.

Unterabschnitt 8. Die Kirchliche Gerichtsbarkeit

Artikel 63. Kirchliches Verfassungs- und Verwaltungsgericht. (1) Zur maßgebenden Auslegung des geltenden kirchlichen Rechts wird das Kirchliche Verfassungs- und Verwaltungsgericht eingerichtet.

(2) Zuständigkeit, Bildung, Zusammensetzung und Verfahren regelt ein Kirchengesetz, das in Verwaltungsrechtssachen auch einen zweiten Rechtszug zu einem Gericht auf der Ebene der Evangelischen Kirche in Deutschland vorsehen kann.

Abschnitt 5. Das Finanzwesen

Artikel 64. Vermögen. Das gesamte Vermögen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und ihrer Gliederungen dient der Erfüllung des kirchlichen Auftrags.

Artikel 65. Finanzbedarf. (1) Der Finanzbedarf wird gedeckt durch Kirchensteuern, Kollekten, Spenden und sonstige Einnahmen.

(2) Die Landeskirchensteuer wird von der Gesamtkirche vereinnahmt. Das Aufkommen der Landeskirchensteuer steht den Kirchengemeinden, den Dekanaten und der Gesamtkirche gemeinsam zu.

(3) Die Verteilung des Landeskirchensteueraufkommens wird durch Kirchengesetz geregelt.

Artikel 66. Gesamtkirchlicher Haushaltsplan. (1) Der Haushaltsplan der Gesamtkirche wird durch Kirchengesetz festgestellt.

(2) In das Haushaltsgesetz dürfen nur Vorschriften aufgenommen werden, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben der Gesamtkirche und auf den Zeitraum, für den das Haushaltsgesetz beschlossen wird, sowie auf Verpflichtungsermächtigungen beziehen.

(3) Durch den Haushaltsplan werden Ansprüche oder Verbindlichkeiten weder begründet noch aufgehoben.

(4) Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.

Artikel 67. Rechnungsprüfungsamt. (1) Zur Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Kirchengemeinden, Dekanate und kirchlichen Verbände, der Gesamtkirche einschließlich ihrer Sondervermögen und unselbständigen Einrichtungen sowie der sonstigen kirchlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen wird ein Kirchliches Rechnungsprüfungsamt eingerichtet.

(2) In seiner Prüfungstätigkeit ist dieses Amt unabhängig und nur an die kirchlichen Gesetze und allgemein verbindlichen Vorschriften gebunden.

(3) Die Leiterin oder der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes wird von der Kirchensynode gewählt. Die Dienstaufsicht übt die oder der Präses aus.

(4) Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.

Abschnitt 6. Gemeinsame Bestimmungen

Artikel 68. Kirchliche Verbände. (1) Kirchengemeinden und Dekanate können zur Erfüllung gemeinsamer Aufgaben kirchliche Verbände bilden. Durch Kirchengesetz kann vorgesehen werden, dass bestimmte Aufgaben der Kirchengemeinden und Dekanate zur gemeinsamen Aufgabenerfüllung auf einen kirchlichen Verband übertragen werden.

(2) Kirchliche Verbände bedürfen einer von der Kirchenleitung genehmigten Satzung.

(3) Kirchliche Verbände können durch Kirchengesetz aufgelöst werden.

(4) Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.

Artikel 69. Kirchliche Werke. (1) Die Kirche wird in ihrem Auftrag und Dienst durch von ihr anerkannte kirchliche Werke unterstützt.

(2) Die Arbeit der kirchlichen Werke geschieht in der Bindung an die Heilige Schrift und unter Beachtung der kirchlichen Ordnung. Die freie Gestaltung der Arbeit dieser Werke wird gewährleistet. Sie tragen die Verantwortung in ihren jeweiligen Arbeitsbereichen.

(3) Diakonische Tätigkeit ist darauf gerichtet, das Evangelium in besonderer Weise mit Wort und Tat zu bezeugen. Zur Erfüllung dieses Auftrages übernimmt die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau die Verantwortung für die diakonische Ausrichtung ihrer kirchlichen Arbeit und für die Förderung der diakonischen Einrichtungen in ihrem Bereich.

(4) Im Diakonischen Werk schließen sich rechtlich selbständige Träger diakonischer Einrichtungen zur gegenseitigen Förderung, Unterstützung und zur Durchführung gemeinsamer Aufgaben zusammen. Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.

Artikel 70. Kirchliche Arbeitsverhältnisse. (1) Die Arbeitsverhältnisse der kirchlichen Mitarbeitenden können unter partnerschaftlicher paritätischer Beteiligung von Vertreterinnen und Vertretern der Mitarbeitenden im kirchlichen Dienst verbindlich für alle Anstellungsträger geregelt werden.

(2) Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.

Abschnitt 7. Schlussbestimmungen

Artikel 71. Übergangsbestimmung. Die Bestimmungen des Artikels 62 der Ordnung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau in der Fassung vom 14. September 2002 (ABl. 2002 S. 499) gelten bis zum 30. April 2013 fort.

Artikel 72. Verweisungen auf frühere Fassungen. Wird in Kirchengesetzen oder Verordnungen auf Bestimmungen früherer Fassungen der Kirchenordnung verwiesen, so treten an deren Stelle die entsprechenden Bestimmungen dieses Kirchengesetzes.

*Der Herr, unser Gott, sei uns freundlich
und fördere das Werk unserer Hände bei uns.
Ja, das Werk unserer Hände wollest du fördern.*

Ps. 90,17

Artikel 2

Änderung der Dekanatssynodalordnung

Die Dekanatssynodalordnung vom 26. November 2003 (ABl. 2004 S. 87), zuletzt geändert am 24. April 2009 (ABl. 2009 S. 221), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 werden die Wörter „nach Artikel 20 der Kirchenordnung“ gestrichen.
2. In § 4 Absatz 1 wird die Angabe „Artikel 21 Abs. 2“ durch die Angabe „Artikel 19“ ersetzt.
3. In § 5 Absatz 1 wird die Angabe „Artikel 23 Abs. 2“ durch die Angabe „Artikel 20 Absatz 2“ ersetzt.
4. Die §§ 15 und 16 werden wie folgt gefasst:

„§ 15

(1) Die Dekanatssynode hat die in Artikel 22 der Kirchenordnung genannten Aufgaben.

(2) Die Dekanatssynode hat darüber hinaus:

1. zur Entwicklung von Konzepten und zur Durchführung einzelner Aufgaben Ausschüsse zu bestellen; in sie können auch Mitglieder der Kirchengemeinden berufen werden, die nicht der Dekanatssynode angehören, aber die Wählbarkeit zum Kirchenvorstand besitzen;
2. die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Dekanat zu fördern;
3. Dekanatsatzungen zu beschließen;
4. über Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie Erwerb und Aufgabe von Rechten an fremden Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten zu beschließen;
5. über die Änderung, Veräußerung, Instandsetzung sowie Abbruch von Bauwerken und Gegenständen, die einen geschichtlichen, wissenschaftlichen Kunst- oder Denkmalswert haben, zu beschließen;
6. die Errichtung, Übernahme, wesentliche Erweiterung, Abgabe und Aufhebung von Einrichtungen oder wirtschaftlichen Unternehmen sowie die Beteiligung an ihnen (insbesondere Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Diakoniestationen) zu beschließen;
7. die Namensgebung für Dekanate zu beschließen;
8. die Verwendung von Vermögen oder seiner Erträge zu anderen als den bestimmungsgemäßen Zwecken zu beschließen;
9. die Aufnahme und Gewährung von Darlehen zu beschließen;
10. den Verzicht auf vermögensrechtliche Ansprüche und auf die für sie bestellten Sicherheiten ab einer Wertgrenze von 5.000 Euro pro Jahr zu beschließen;
11. die Übernahme von Bürgschaften oder sonstigen Verpflichtungen, die wirtschaftlich einer Schuldübernahme für Dritte gleich kommen, zu beschließen.

(3) Beschlüsse, die die Dekanatssynode im Rahmen ihrer Zuständigkeit und der gesamtkirchlichen Ordnungen fasst, sind für die Kirchengemeinden des Dekanats vorbehaltlich des Artikels 12 Absatz 4 der Kirchenordnung verbindlich.

(4) Einrichtungen und sonstige Angelegenheiten eines Dekanats, die einer rechtlichen Ordnung bedürfen, sind durch Dekanatssatzungen zu regeln. Satzungen sind eine Woche lang in den Kirchengemeinden des Dekanats zur Einsichtnahme offen zu legen. Dies ist den Gemeinden im Gottesdienst oder auf andere geeignete Weise bekannt zu geben.

§ 16

(1) Soweit die Dekanatssynode Beschlüsse in folgenden Angelegenheiten fasst, bedürfen diese der Genehmigung durch die Kirchenverwaltung und werden erst mit deren Erteilung wirksam:

1. Feststellung des Dekanatshaushaltsplanes;
2. Errichtung und Änderung von Stellen für Mitarbeitende;
3. Begründung und Änderung von Rechtsverhältnissen von wesentlicher Bedeutung, die das Dekanat auf Dauer verpflichten;
4. Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten sowie Erwerb und Aufgabe von Rechten an fremden Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
5. Änderung, Veräußerung, Instandsetzung sowie Abbruch von Bauwerken und Gegenständen, die einen geschichtlichen, wissenschaftlichen Kunst- oder Denkmalswert haben;
6. Errichtung, Übernahme, wesentliche Erweiterung, Abgabe und Aufhebung von Einrichtungen oder wirtschaftlichen Unternehmen der Dekanate sowie die Beteiligung an ihnen (insbesondere Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Diakoniestationen);
7. Namensgebung für Dekanate;
8. Verwendung von Vermögen oder seiner Erträge zu anderen als den bestimmungsgemäßen Zwecken;
9. Aufnahme und Gewährung von Darlehen, soweit diese nicht aus den ordentlichen Einnahmen des laufenden und der beiden nachfolgenden Haushaltsjahre getilgt werden können;
10. Verzicht auf vermögensrechtliche Ansprüche und auf die für sie bestellten Sicherheiten ab einer Wertgrenze von 5.000 Euro pro Jahr;
11. Übernahme von Bürgschaften oder sonstigen Verpflichtungen, die wirtschaftlich einer Schuldübernahme für Dritte gleichkommen;
12. Dekanatssatzungen.

(2) Die Kirchenleitung kann durch Rechtsverordnung die Genehmigungsbefugnisse nach Absatz 1 ganz oder teilweise übertragen. Die Regelungen des Verbandsgesetzes bleiben unberührt.“

5. In § 20 werden die Wörter „nach Artikel 26 der Kirchenordnung“ gestrichen.

6. Die §§ 26 und 27 werden wie folgt gefasst:

„§ 26

(1) Der Dekanatssynodalvorstand hat die in Artikel 25 der Kirchenordnung genannten Aufgaben. Er lädt die Vorsitzenden der Kirchengemeinden mindestens zu zwei Arbeitstagen im Jahr ein. Die Pröpstin oder der Propst soll eingeladen werden.

(2) Der Dekanatssynodalvorstand hat darüber hinaus folgende Aufgaben:

1. vor jeder Neuwahl der Dekanatssynode die Anzahl der in den einzelnen Kirchengemeinden zu wählenden Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Synode festzustellen, sie den Vorsitzenden der Kirchengemeinden mitzuteilen und alsdann die Wahlen zur Dekanatssynode vorzuprüfen;
2. bei der Wahl der Dekanin oder des Dekans mitzuwirken;
3. den Haushaltsplan des Dekanats im Entwurf aufzustellen und die Jahresrechnung des Dekanats vorzuprüfen;
4. bei der Beaufsichtigung des Kassen- und Rechnungswesens der Kirchengemeinden nach den gesamtkirchlichen Vorschriften mitzuwirken;
5. die Kollektenkassen der Kirchengemeinden zu beaufsichtigen;
6. über Erhebung einer Klage oder Einlegung eines Rechtsbehelfs vor einem staatlichen Gericht oder Erledigung eines Rechtsstreits durch Vergleich zu beschließen;
7. über Einsprüche bei Wahlen zum Kirchengemeindevorstand sowie Vorschläge an die Kirchenleitung über die Ernennung der Kirchengemeindevorsteherinnen und Kirchengemeindevorsteher zu entscheiden, wenn in einer Kirchengemeinde eine Wahl nicht zustande gekommen ist;
8. über Verpachtung von Grundstücken (mit Ausnahme von Äckern und Wiesen zur ausschließlichen landwirtschaftlichen Nutzung), An- und Vermietung von Gebäuden und Gebäudeteilen sowie Einräumung von Ansprüchen auf Nutzung hieran zu beschließen;
9. über die Änderung, Veräußerung, Instandsetzung sowie Abbruch von Bauwerken und Gegenständen, die einen geschichtlichen, wissenschaftlichen Kunst- oder Denkmalswert haben, zu beschließen;
10. über die Annahme von Schenkungen, Erbschaften und Vermächtnissen zu beschließen, soweit diese mit Auflagen oder Lasten verbunden sind;
11. bei der Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Pfarr- und Pfarrvikarstellen bei Kirchengemeinden und beim Dekanat mitzuwirken;
12. Pfarrdienstordnungen gemäß den Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung zu genehmigen oder zu beschließen.

(3) Soweit der Dekanatssynodalvorstand Beschlüsse in folgenden Angelegenheiten fasst, bedürfen diese

der Genehmigung durch die Kirchenverwaltung und werden erst mit deren Erteilung wirksam:

1. Abschluss, Ergänzung und Änderung von Dienstverträgen mit Mitarbeitenden und sonstige Verträge, die die Übernahme von Personalverpflichtungen enthalten (insbesondere Gestellungs- und Geschäftsführerverträge), mit einer Vertragsdauer von mehr als drei Monaten;
2. Erhebung einer Klage oder Einlegung eines Rechtsbehelfs vor einem staatlichen Gericht oder Erledigung eines Rechtsstreits durch Vergleich;
3. Verpachtung (mit Ausnahme von Äckern und Wiesen zur ausschließlichen landwirtschaftlichen Nutzung) von Grundstücken, An- und Vermietung von Gebäuden und Gebäudeteilen sowie Einräumung von Ansprüchen auf Nutzung hieran;
4. Annahme von Schenkungen, Erbschaften und Vermächtnissen, soweit diese mit Auflagen oder Lasten verbunden sind.

(4) Im Falle des Absatzes 3 Nummer 1 gilt die Genehmigung als erteilt, wenn dem Beschluss des Dekanatssynodalvorstandes nicht innerhalb von sechs Wochen nach Zugang von der Kirchenverwaltung widersprochen wird.

(5) Die Kirchenleitung kann durch Rechtsverordnung die Genehmigungsbefugnisse nach Absatz 3 ganz oder teilweise übertragen.

§ 27

(1) Der Dekanatssynodalvorstand hat ferner

1. den Kirchenvorständen für ihren Dienst notwendige Kenntnisse der kirchlichen Ordnung zu vermitteln, zu deren sachgemäße und übereinstimmende Handhabung anzuleiten und sie über wesentliche Vorgänge und Fragen des kirchlichen Lebens zu unterrichten;
2. die Beschlüsse der Dekanatssynode auszuführen beziehungsweise deren Ausführung durch die Kirchengemeinden zu überwachen;
3. Konflikte zwischen Kirchengemeinden, Kirchenvorstandsmitgliedern, Pfarrerinnen und Pfarrern und anderen Mitarbeitenden zu schlichten und Entscheidungen zu treffen;
4. die Mitglieder der Kirchenvorstände an die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten zu erinnern mit dem Recht, Ermahnungen und Warnungen auszusprechen und erforderlichenfalls dem Mitglied eines Kirchenvorstandes nach § 50 Absatz 2 der Kirchengemeindeordnung sein Amt abzuerkennen;
5. bei Auflösung eines Kirchenvorstandes dessen Befugnisse wahrzunehmen.

(2) Der Dekanatssynodalvorstand und einzelne von ihm beauftragte Mitglieder haben das Recht, an den Sitzungen eines Kirchenvorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.“

Artikel 3

Änderung des Pfarrstellengesetzes

Das Pfarrstellengesetz vom 26. November 2003 (ABl. 2004 S. 81), zuletzt geändert am 25. November 2005 (ABl. 2006 S. 15), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 2 wird die Angabe „Artikel 3 Abs. 7“ durch die Angabe „Artikel 12 Absatz 5“ ersetzt.
2. § 32a Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Besetzung des Dekansamtes erfolgt im Zusammenwirken von Dekanatssynode und Kirchenleitung. Ist das Amt mit einem pfarramtlichen Dienst in einer Kirchengemeinde verbunden, ist auch der Kirchenvorstand anzuhören.“

3. In § 32b wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Die Stelle wird im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau ausgeschrieben, sobald durch den Dekanatssynodalvorstand im Einvernehmen mit der Kirchenleitung über die Stellenstruktur entschieden ist.“

4. Nach § 32c werden folgende §§ 32d bis 32g eingefügt:

„§ 32d

(1) Die Kirchenleitung legt dem Dekanatssynodalvorstand alle Bewerbungsunterlagen vor und nennt ihm die Bewerberinnen und Bewerber, die aus ihrer Sicht für die ausgeschriebene Stelle geeignet sind.

(2) Der Dekanatssynodalvorstand kann weitere Bewerberinnen und Bewerber benennen. Alle benannten Bewerberinnen und Bewerber stellen sich dem Dekanatssynodalvorstand persönlich vor. In Abwesenheit der Bewerberinnen und Bewerber findet mit der Pröpstin oder dem Propst eine Aussprache über den Wahlvorschlag statt. Die Vorstellung und die Aussprache können in einer gemeinsamen Sitzung erfolgen.

(3) Ist das Amt der Dekanin oder des Dekans mit einem pfarramtlichen Dienst in einer Kirchengemeinde verbunden, stellen sich die benannten Bewerberinnen und Bewerber auch dem Kirchenvorstand vor. Dieser ist sodann von der Kirchenleitung und dem Dekanatssynodalvorstand anzuhören.

(4) Die Kirchenleitung und der Dekanatssynodalvorstand erstellen nach Anhörung der Pfarrerinnen und Pfarrer, Pfarrdiakoninnen und Pfarrdiakone im Einvernehmen einen Wahlvorschlag aus dem Kreis der benannten Bewerberinnen und Bewerber. Der Wahlvorschlag kann einen, zwei oder drei Namen enthalten.

(5) Die Bewerbungen und der Wahlvorschlag sind bis zur Bekanntgabe an die Mitglieder der Dekanatssynode vertraulich zu behandeln. Mitteilungen darüber dürfen an Personen, die am Verfahren nicht beteiligt sind, nur gemacht werden, wenn die Betroffenen damit einverstanden sind.

(6) Im Einvernehmen mit dem Dekanatssynodalvorstand kann die Kirchenleitung der Dekanatssynode die Wiederwahl der bisherigen Dekanin oder des bis-

herigen Dekans vorschlagen. In einem solchen Fall wird nur über diesen Vorschlag abgestimmt. Ist das Amt der Dekanin oder des Dekans mit einem pfarramtlichen Dienst in einer Kirchengemeinde verbunden, ist auch der Kirchenvorstand anzuhören.

§ 32e

(1) Die Wahl der Dekanin oder des Dekans erfolgt in öffentlicher Sitzung der Dekanatsynode. Gewählt werden kann nur, wer von der Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Dekanatsynodalvorstand vorgeschlagen wurde. Die Pröpstin oder der Propst begründet den Wahlvorschlag. Danach stellen sich die Vorgeschlagenen vor. Die Synodalen können Fragen an diese richten. Eine Personaldebatte ist zulässig.

(2) Für das Wahlverfahren gilt § 13 der Dekanatsynodalordnung.

(3) Kommt keine Wahl oder Wiederwahl zustande, ist das Amt der Dekanin oder des Dekans neu auszu-schreiben.

§ 32f

(1) Die Dekaninnen und Dekane führen das Amt für die Dauer von sechs Jahren.

(2) Das Amt der Dekanin oder des Dekans endet mit Ablauf der Amtszeit, mit dem Eintritt in den Ruhestand oder bei Auflösung des Dekanats.

§ 32g

Die Dekanatsynode wählt für die Dauer ihrer Wahlperiode die stellvertretende Dekanin oder den stellvertretenden Dekan aus den Pfarrerinnen und Pfarrern des Dekanats, die Pfarrerin oder Pfarrer auf Lebenszeit sind und das Recht haben, sich auf eine volle Pfarrstelle zu bewerben. In Dekanaten ab 60.001 Kirchenmitgliedern kann die Dekanatsynode für die Dauer ihrer Wahlperiode zwei stellvertretende Dekaninnen oder Dekane aus den Pfarrerinnen und Pfarrern des Dekanats wählen, die Pfarrerinnen oder Pfarrer auf Lebenszeit sind und das Recht haben, sich auf eine volle Pfarrstelle zu bewerben.“

5. Die bisherigen §§ 32d bis 32f werden die §§ 32h bis 32j.
6. In § 33 wird die Angabe „(Artikel 3 Abs. 7 der Kirchenordnung)“ durch die Angabe „(Artikel 12 Absatz 5 der Kirchenordnung)“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Kirchengesetzes über den Gesamtkirchlichen Ausschuss

Das Kirchengesetz betreffend die Ordnung des Gesamtkirchlichen Ausschusses für den evangelischen Religionsunterricht in der Fassung vom 23. April 1994 (ABl. 1994 S. 125) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Der Gesamtkirchliche Ausschuss für den evangelischen Religionsunterricht berät und unterstützt die Kirchenleitung in allen zwischen Staat und Kirche zu regelnden Angelegenheiten des Religionsunterricht-

tes. Die Kirchenleitung kann dem Gesamtkirchlichen Ausschuss Aufgaben zur selbständigen Wahrnehmung zuweisen.“

2. Der bisherige § 1 wird § 1a.
3. Der neue § 1a wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Buchstabe a wird das Wort „Sonderschule“ durch das Wort „Förderschule“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 werden die Wörter „des Leitenden Geistlichen Amtes“ und das Komma gestrichen.
4. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Kirchenleitung beruft die Mitglieder und deren erste und zweite Stellvertreter/innen nach § 1a Absatz 3 Buchstabe a und b auf Vorschlag des Religionspädagogischen Amtes für die Dauer von sechs Jahren.“
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 2 und 3.
 - d) Im neuen Absatz 2 wird das Wort „Stellungnahme“ durch das Wort „Vorschlagsliste“ ersetzt.
 - e) Im neuen Absatz 3 wird das Wort „Berufungsliste“ durch das Wort „Vorschlagsliste“ ersetzt.
5. In § 3 Absatz 2 wird das Wort „Kirchensynode“ durch das Wort „Kirchenleitung“ ersetzt.
6. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4

(1) Der Gesamtkirchliche Ausschuss nimmt folgende Aufgaben im Auftrag der Kirchenleitung wahr:

- a) Er ordnet alle Aufgaben, die sich aus der Mitwirkung der Kirche bei der Beauftragung der Lehrkräfte mit der Erteilung des evangelischen Religionsunterrichts und aus der kirchlichen Einsicht in den evangelischen Religionsunterricht ergeben, in personeller und sachlicher Beziehung. Dazu rechnet auch die Erstattung von Gutachten, wenn gegen den Inhalt des Religionsunterrichts einer Lehrkraft der Einspruch erhoben wird, dass sie ihn nicht nach Lehre und Ordnung der Kirche erteile.
- b) Er nimmt die kirchliche Beteiligung an Studien- und Ausbildungsplänen für die Religionskräfte und für die Erteilung der kirchlichen Zustimmung zu Lehrplänen, Lern- und Lehrbüchern für den evangelischen Religionsunterricht aller Schulen wahr.
- c) Er wirkt mit bei der Beschlussfassung über Angelegenheiten des Konfirmandenunterrichts, soweit sie den Religionsunterricht berühren, und berät die Kirchenleitung bei bildungspolitischen Entscheidungen.

(2) Der Gesamtkirchliche Ausschuss berichtet der Kirchenleitung regelmäßig über seine Arbeit.“

7. § 5 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Gesamtkirchliche Ausschuss nimmt im Auftrag der Kirchenleitung die kirchliche Einsicht in den evangelischen Religionsunterricht wahr.“
8. Nach § 7 wird folgender § 8 angefügt:

„§ 8

Bis zum Ablauf der Amtszeit des im Jahr 2007 gebildeten Gesamtkirchlichen Ausschusses finden die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes in der Fassung vom 23. April 1994 (ABl. 1994 S. 125) Anwendung.“

Artikel 5

Änderung weiterer Kirchengesetze

(1) Die Kirchengemeindeordnung vom 23. April 2005 (ABl. 2005 S. 153), zuletzt geändert am 29. September 2007 (ABl. 2007 S. 302), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Gibt ein Kirchenmitglied seinen Wohnsitz im Inland vorübergehend oder endgültig auf, bleiben aufgrund ausdrücklicher Erklärung die Rechte und Pflichten aus der Kirchenmitgliedschaft bestehen, wenn die Lage des Wohnsitzes im Ausland eine regelmäßige Teilnahme am Leben einer inländischen Kirchengemeinde zulässt und ökumenische Belange nicht entgegenstehen.“

2. In § 23 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „dem Leitenden Geistlichen Amt“ durch die Wörter „der Pröpstin oder dem Propst“ ersetzt.
3. In § 25 Absatz 1 wird die Angabe „Artikel 6“ durch die Angabe „Artikel 13 Absatz 1“ ersetzt.
4. In § 25 Absatz 2 wird die Angabe „Artikel 7“ durch die Angabe „Artikel 13 Absatz 3“ ersetzt.
5. In § 32 Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „(Artikel 17 Abs. 2 KO)“ gestrichen.
6. § 40 Absatz 1 Satz 3 wird aufgehoben.

(2) Die Kirchengemeindegewahlordnung vom 29. September 2007 (ABl. 2007 S. 302) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 1 Nummer 3 sowie in § 23 Absatz 3 und 4 wird jeweils die Angabe „Artikel 9“ durch die Angabe „Artikel 13 Absatz 6“ ersetzt.
2. In § 19 Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 10 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 9 Absatz 3“ ersetzt.

(3) § 1 Absatz 1 der Dekanatssynodalwahlordnung vom 17. Mai 2003 (ABl. 2003 S. 327), geändert am 20. September 2003 (ABl. 2003 S. 448), wird wie folgt gefasst:

„(1) Diese Ordnung regelt die Mitgliedschaft in den Dekanatssynoden der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.“

(4) Das Verbandsgesetz vom 5. März 1977 (ABl. 1977 S. 85), zuletzt geändert am 24. April 2009 (ABl. 2009 S. 221), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 5 werden die Angaben „des Artikels 26 Kirchenordnung und der §§ 48 Kirchengemeindeordnung, 19 Dekanatssynodalordnung“ durch die Angaben „des § 48 der Kirchengemeindeordnung und des § 19 der Dekanatssynodalordnung“ ersetzt.

2. In § 7 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „und der Anerkennung durch die Kirchensynode gemäß Artikel 68 Absatz 1 Kirchenordnung“ gestrichen.
3. In § 7 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „und Anerkennung“ gestrichen.
4. In § 7 Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „sowie für Rentamtsverbände“ gestrichen.
5. In § 10 Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „und der Anerkennung durch die Kirchensynode gemäß Artikel 68 Absatz 1 Kirchenordnung“ gestrichen.
6. In § 22 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „und der Anerkennung durch die Kirchensynode gemäß Artikel 68 Absatz 1 Kirchenordnung“ gestrichen.
7. In § 30 Absatz 1 werden nach dem Wort „Dekanate“ das Komma und die Wörter „insbesondere solche nach Artikel 22 Kirchenordnung und §§ 15, 16 Dekanatssynodalordnung“ gestrichen.
8. In § 40 werden die Angaben „gemäß §§ 44 Kirchengemeindeordnung, 17, 19 Dekanatssynodalordnung“ gestrichen.

(5) Das Regionalverwaltungsgesetz vom 5. Dezember 2001 (ABl. 2002 S. 96), zuletzt geändert am 27. November 2009 (ABl. 2010 S. 16), wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Satz 1 wird die Angabe „Artikel 68 Absatz 1“ durch die Angabe „Artikel 68 Absatz 2“ ersetzt.
2. In § 12 Absatz 2 werden die Wörter „gemäß Artikel 70 der Kirchenordnung“ gestrichen.

(6) Die Kirchensynodalwahlordnung vom 7. Dezember 1967 (ABl. 1967 S. 238), zuletzt geändert am 25. April 2008 (ABl. 2008 S. 230), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 wird die Angabe „(Artikel 35 Absatz 2 der Kirchenordnung)“ gestrichen.
2. § 7 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Kirchenleitung beruft im Einvernehmen mit dem Kirchensynodalvorstand weitere Mitglieder gemäß Artikel 34 der Kirchenordnung.“

(7) In § 5 des Kirchenverwaltungsgesetzes vom 16. Mai 2003 (ABl. 2003 S. 322), zuletzt geändert am 28. April 2007 (ABl. 2007 S. 157), wird der bisherige Buchstabe b gestrichen und der bisherige Buchstabe c neuer Buchstabe b.

(8) Das Kirchengesetz über die Errichtung von Propsteibereichen vom 7. Dezember 1949 (ABl. 1967 S. 24), in der Fassung vom 23. April 1999 (ABl. 1999 S. 121), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 3 werden die Wörter „im Einvernehmen mit dem Leitenden Geistlichen Amt“ gestrichen.
2. In § 3 werden die Wörter „Das Leitende Geistliche Amt“ gestrichen.

(9) Das Kirchengesetz über das Kollegium für theologische Lehrgespräche vom 27. November 1979 (ABl. 1979 S. 233) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Das Leitende Geistliche Amt“ durch die Wörter „Die Kirchenleitung“ ersetzt.
2. In § 4 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „es“ durch das Wort „sie“ ersetzt.

3. In § 4 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „des Leitenden Geistlichen Amtes“ durch die Wörter „der Kirchenleitung“ ersetzt.
4. In § 4 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „sowie der Kirchenleitung“ gestrichen.
5. In § 4 Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „Das Leitende Geistliche Amt“ durch die Wörter „Die Kirchenleitung“ ersetzt. Außerdem wird das Wort „es“ durch das Wort „sie“ ersetzt.
6. In § 4a Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „das Leitende Geistliche Amt“ durch die Wörter „die Kirchenleitung“ ersetzt. Außerdem werden nach dem Wort „kann“ die Wörter „die Kirchenleitung“ durch das Wort „sie“ ersetzt.
7. In § 4a Absatz 2 werden die Wörter „das Leitende Geistliche Amt“ durch die Wörter „die Kirchenleitung“ ersetzt. Außerdem werden nach dem Wort „kann“ die Wörter „die Kirchenleitung“ durch das Wort „sie“ ersetzt.
8. § 7 Buchstabe b wird aufgehoben. Die bisherigen Buchstaben c und d werden die Buchstaben b und c.
9. In § 9 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Der Betroffene und das Leitende Geistliche Amt können“ durch die Wörter „Der Betroffene kann“ ersetzt.
10. In § 12 Absatz 1 Satz 3 werden nach dem Wort „Kirchenleitung“ das Komma und die Wörter „das Leitende Geistliche Amt“ gestrichen.
11. § 18 Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.
12. In § 18 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „im Einvernehmen mit dem Leitenden Geistlichen Amt“ gestrichen.
13. § 21 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Betroffene und die Kirchenleitung sind vorher zu hören.“
14. In § 27 Absatz 2 werden die Wörter „im Einvernehmen mit dem Leitenden Geistlichen Amt“ gestrichen.

(10) In Abschnitt IV Nummer 3 der Lebensordnung werden im vorletzten Absatz die Wörter „und Leitendes Geistliches Amt“ sowie die Klammeranmerkung gestrichen.

(11) Das Visitationsgesetz vom 29. November 2003 (ABl. 2004 S. 96) wird wie folgt geändert:

 1. § 1 Absatz 5 wird aufgehoben.
 2. § 2 Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Die Pröpstinnen und Pröpste evaluieren die Prozesse der Visitation. Die Kirchenleitung schlägt der Kirchensynode Konsequenzen für Kirchengemeinden, Dekanate, Werke und Dienste und die Gesamtkirche vor.“
3. In § 3 Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „im Auftrag des Leitenden Geistlichen Amtes“ gestrichen.
4. In § 10 Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „im Auftrag des Leitenden Geistlichen Amtes“ gestrichen.
5. § 17 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Leitung obliegt der Kirchenpräsidentin oder dem Kirchenpräsidenten, die oder der die Zuständigkeiten intern regelt.“
6. In § 19 Absatz 1 werden die Wörter „Das Leitende Geistliche Amt“ durch die Wörter „Die Kirchenpräsidentin oder der Kirchenpräsident“ ersetzt.

(12) § 2 Absatz 3 Satz 2 des Kirchengesetzes betreffend die Vorbildung und Anstellungsfähigkeit der Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau vom 7. Dezember 1967 (ABl. 1968 S. 42), zuletzt geändert am 24. November 2007 (ABl. 2008 S. 16), wird die folgt geändert:

 1. Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. der Kirchenpräsident als Vorsitzender und sein Stellvertreter,“
 2. Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. die Pröpstinnen und Pröpste,“

(13) Das Pfarrdienstgesetz vom 26. November 2003 (ABl. 2004 S. 69, 158, 200), zuletzt geändert am 28. November 2009 (ABl. 2010 S. 18), wird wie folgt geändert:

 1. In § 35 Absatz 4 Satz 3 wird die Angabe „(Artikel 56 Absatz 5 Kirchenordnung)“ gestrichen.
 2. In § 36a Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „vom Leitenden Geistlichen Amt“ durch die Wörter „von der Kirchenleitung“ ersetzt.

(14) In § 15 Absatz 2 Satz 1 des Pfarrbesoldungsgesetzes vom 26. November 2003 (ABl. 2004 S. 2), zuletzt geändert am 28. November 2009 (ABl. 2010 S. 18), werden die Wörter „des Leitenden Geistlichen Amtes“ durch die Wörter „der Pröpstin oder des Propstes“ ersetzt.

(15) § 1 Absatz 3 Satz 2 Buchstabe d und e des Kirchengesetzes über den Pfarrerausschuss vom 24. Juni 1994 (ABl. 1994 S. 158), zuletzt geändert am 25. April 2008 (ABl. 2008 S. 227), wird wie folgt gefasst:

„d) Dezernentin oder Dezernent der Kirchenverwaltung,
e) Referentin oder Referent der Kirchenverwaltung,“

(16) Das Prädikantengesetz vom 28. April 2007 (ABl. 2007 S. 158) wird wie folgt geändert:

 1. In § 2 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „das Leitende Geistliche Amt“ durch die Wörter „die Kirchenleitung“ ersetzt.
 2. In § 5 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „ein Mitglied des Leitenden Geistlichen Amtes“ durch die Wörter „eine Pröpstin oder ein Propst“ ersetzt.
 3. In § 9 Absatz 1 Nummer 3 werden die Wörter „auf Vorschlag des Leitenden Geistlichen Amtes“ gestrichen.

Artikel 6

Übergangsbestimmungen

- (1) Mit dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes endet die Amtszeit der bisherigen Kirchenleitung. Die beiden Gemeindeglieder, die gemäß Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe e der Kirchenordnung in der Fassung vom 14. September 2002 gewählt wurden, gehören der neuen Kirchenleitung bis zum Ablauf ihrer fünfjährigen Amtszeit an.
- (2) Die Amtszeit des Leitenden Geistlichen Amtes endet am 30. April 2010.

Artikel 7
Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Mai 2010 in Kraft.

Darmstadt, den 25. Februar 2010
Für den Kirchensynodalvorstand
D r . S c h ä f e r